

## **Mitteilung der Fachstelle SRO/SLV Nr. 27/2016**

An die angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV sowie die FI-Prüfstellen

Zürich, 8. Dezember 2016

### **Publikation des teilrevidierten Rundschreibens 2011/1 „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“ durch die FINMA**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mitteilung vom 5. Dezember 2016 hat die FINMA das teilrevidierte Rundschreiben 2011/1 „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“ publiziert, dessen Änderungen per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Das Rundschreiben wurde an die Bestimmungen der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Geldwäschereiverordnung „GwV“ angepasst, mit welcher die Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation „VBF“ abgelöst worden ist.

Sie finden das teilrevidierte Rundschreiben 2011/1 „Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG“ (nachfolgend „RS-FINMA 2011/1“) als Beilage zu dieser Fachstellenmitteilung und können es unter folgendem Link <https://www.finma.ch/de/news/2016/12/20161205-mm-rs-11-1/> herunterladen.

Die für die der SRO/SLV angeschlossenen Gesellschaften massgeblichen Änderungen betreffen den örtlichen Geltungsbereich, welcher im Vergleich zur Rechtslage unter der VBF ausgedehnt wird.

#### **1. Frühere Rechtslage**

Gemäss der früheren Rechtslage galt die VBF und somit auch das GwG nur für Finanzintermediäre mit Sitz in der Schweiz oder für Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, sofern sie über im schweizerischen Handelsregister eingetragene oder faktische Zweigniederlassungen verfügen und (kumulativ) Personen beschäftigen, die für den Finanzintermediär berufsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus Finanzintermediationsgeschäfte abschliessen oder ihn rechtlich zu solchen verpflichten können.

Finanzintermediäre mit Sitz im Ausland, welche über keine Zweigniederlassung in der Schweiz verfügen und in der Schweiz keine Personen beschäftigen, die eine Kompetenz zum Abschluss von Verträgen hatten, waren dem schweizerischen GwG nicht unterstellt, auch wenn Sie vom Ausland aus mit Kunden in der Schweiz Geschäftsbeziehungen führten.

## 2. Rechtslage gemäss GwV und teilrevidiertem RS-FINMA 2011/1

Diese frühere Praxis wird nun verschärft und der örtliche Anwendungsbereich des GwG und somit auch die Unterstellung von Finanzintermediären mit Sitz im Ausland, ausgedehnt.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a GwV gilt diese Verordnung für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus tätig sind. Diese Bestimmung wird im RS-FINMA 2011/1 dergestalt ausgelegt, dass die GwV für Finanzintermediäre gilt, welche

- a) in der Schweiz ihren Wohnsitz haben oder im Handelsregister eingetragen sind, oder
- b) in der Schweiz Personen beschäftigen, die für die Finanzintermediäre dauernd in der Schweiz oder von der Schweiz aus finanzintermediäre Geschäfte ausführen (i), oder abschliessen (ii) oder die Finanzintermediäre zu solchen Geschäften verpflichten können (iii) (*faktische Zweigniederlassungen*).

### 2.1. Begriff der faktischen Zweigniederlassung

Als faktische Zweigniederlassungen gelten einerseits Geschäftsstellen von Gesellschaften, die nach ausländischem Recht konstituiert sind und ihre Hauptniederlassung im Ausland haben, hier jedoch einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgehen, ohne formell eine Zweigniederlassung begründet zu haben.

Gemäss der Praxisfestlegung durch die FINMA fallen darunter aber auch Personen, die dem ausländischen Finanzintermediär dauernd helfen, in der Schweiz oder von der Schweiz aus wesentliche Bestandteile der finanzintermediären Tätigkeit auszuführen, etwa durch die Entgegennahme oder die Aushändigung von Vermögenswerten oder durch die Erbringung der finanzintermediären Dienstleistung.

Im Vergleich zu früher ist somit nicht mehr erforderlich, dass die Personen für den ausländischen Finanzintermediär Finanzintermediationsgeschäfte abschliessen oder ihn zu solchen verpflichten können, sondern es genügt bereits, wenn die in der Schweiz ansässigen Personen helfen, in der Schweiz oder von der Schweiz aus wesentliche Bestandteile der finanzintermediären Tätigkeit auszuführen.

### 2.2. Beispiele von unterstellten und nicht unterstellten Sachverhalten

Als Beispiele von Sachverhalten, welche in den räumlichen Geltungsbereich des GwG fallen, nennt die FINMA folgende:

- „Ein ausländischer Money Transmitter benutzt ein Netzwerk von Agenten in der Schweiz, die in seinem Namen Gelder entgegennehmen oder auszahlen.“
- „Eine ausländische Gesellschaft gibt Prepaidkarten heraus und vertreibt diese durch eine Verkaufsstelle in der Schweiz.“
- „Eine Person schliesst in der Schweiz mit Kunden Kreditverträge für eine ausländische Gesellschaft ab oder nimmt für sie gestützt auf einen Kreditvertrag Rückzahlungen entgegen.“

Nicht in den räumlichen Geltungsbereich des GwG fallen gemäss der Präzisierung durch die FINMA folgende Sachverhalte:

- *„Ein im Ausland tätiger und bewilligter Vermögensverwalter wird von seinem Kunden bevollmächtigt, über die auf einem Schweizer Bankkonto deponierten Vermögenswerte zu verfügen.“*
- *„Ein im Ausland tätiger und bewilligter Notenhändler liefert einem Kunden in der Schweiz Banknoten“*
- *„Ein im Ausland tätiger und bewilligter Finanzintermediär bietet finanzintermediäre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich über Internet oder über andere elektronische Kanäle an.“*
- *„Ein ausländischer Vermögensverwalter kommt vorübergehend in die Schweiz, um hier seine Kunden zu betreuen.“*

Die genaue Tragweite dieser Änderung durch die FINMA ist noch unklar. Bereits jetzt kann allerdings festgehalten werden, dass der örtliche Geltungsbereich ausgedehnt worden ist und zu erwarten ist, dass mehr Gesellschaften mit Sitz im Ausland, welche (vereinzelte) Geschäfte mit Bezug zur Schweiz abschliessen, dem GwG unterstellt werden und somit – bei Erreichen der Schwellenwerte zur berufsmässigen Tätigkeit – sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen oder direkt der FINMA unterstellen lassen müssen. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Bereich des Kreditgeschäftes angenommen wird, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös aus den Zinsen (beim Leasinggeschäft aus den Zinsanteilen in den Leasingraten) von mehr als CHF 250'000.00 erzielt wird; und zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 Millionen Franken (beim Leasinggeschäft gleich der Summe aller zu bezahlenden Leasingraten) vergeben ist. In Zweifelsfällen rät die SRO/SLV, frühzeitig mit ihr in Kontakt zu treten, damit die Unterstellungspflicht (gegebenenfalls auch nach Rücksprache mit der FINMA) abgeklärt werden kann. Sobald sich eine Praxis zum örtlichen Geltungsbereich gebildet hat, wird Sie die SRO/SLV erneut informieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Lea Ruckstuhl, Leiterin Fachstelle SRO/SLV